



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 23. September 2021.

Anwesend : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
~~Herr KLEIS A.~~, Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr
SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau
WIRTZFELD M., Frau GENNEN M.,
Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 13 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Gebühr für den Verkauf von Säcken für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen - Jahre 2021-2025.

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41 und 162
Aufgrund des Dekretes das Dekret vom 18. Februar 2002 und des
Gesetzes vom 24. Juni 2000 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der
kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, Artikel 35;
Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die
Festsetzung und Erhebung von Kommunalabgaben;
In Anbetracht der Übermittlung der Unterlagen an den Finanzdirektor
vom 2. September 2021 gemäß Artikel 102 §2 Absatz 1 Nummer 3 des
Gemeindedekrets vom 23. April 2018;
In Anbetracht der beigefügten positiven Stellungnahme des
Finanzdirektors vom 6. September 2021;
Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von
Haushaltsabfällen, vom 23. September 2021;
In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde sich mit den Mitteln
ausstatten muss, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres öffentlich-
rechtlichen Auftrags unerlässlich sind;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach eingehender Beratung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses, frühestens am 01.10.2021 und für einen Zeitraum bis zum 31.12.2025, wird eine kommunale Abgabe für das Bereitstellen von Säcken für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen festgelegt.

Artikel 2

Die Gebühr ist von jeder natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die Säcke für die spezifische Sammlung von PMK-Abfällen beantragt.

Artikel 3

Die Gebühr wird festgesetzt auf :

- 3,00 € pro Rolle mit 20 durchsichtigen blauen Säcken zu 60 Litern.
- 6,00 € pro Rolle mit 10 durchsichtigen blauen Säcken zu 240 Litern.

Artikel 4

Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Beantragung des Erwerbs der Säcke in bar gegen einen Zahlungsnachweis zu entrichten.

Artikel 5

Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, wird dem Gebührenpflichtigen im Rahmen eines gütlichen Inkasso eine Mahnung auf dem Postweg zugestellt.

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 per Einschreiben ermahnt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, ist die Rückforderung vor den zuständigen Zivilgerichten zu betreiben.

Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6

Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang Erhalt innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7

Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Artikel 9

Vorliegende Verordnung tritt nach Erfüllung der Veröffentlichungsformalitäten gemäß den Artikeln 74–76 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 in Kraft.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Die Vorsitzende,
gez. DHUR M.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 24. September 2021

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Die Bürgermeisterin,
DHUR M.



[Handwritten signature in blue ink]

[Handwritten signature in blue ink]